



Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e.V.



LSB M-V

Landesseniorenbeirat M-V e.V., Perleberger Straße 22, 19063 Schwerin, ☎: 0385/ 5557970, Fax: 0385/5558961

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V
Koordinierungsstelle für Kabinetts- und Landtagsangelegenheiten
Frau Mandy Pfeifer
Postfach
19048 Schwerin

Schwerin, 25.05.2018

Kabinettsvorlage „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes“

Sehr geehrte Frau Pfeifer

wir danken für die Übersendung der Unterlagen. Gegen die redaktionellen Änderungen gibt es keine Einwände. Folgende Hinweise aus unserer Sicht bitten wir zu überdenken:

Wir sind ebenfalls der Auffassung, dass nur im engen Zusammenwirken von Bund, Ländern, Kommunen, Pflegekassen und Pflegeeinrichtungen die Versorgung pflegebedürftiger Menschen und die Unterstützung ihrer Angehörigen angemessen erfolgen können. Wir sehen hier jedoch noch eine wichtige Personengruppe, die vielen ehrenamtlichen Initiativen und Helfer, die hier erwähnt werden sollten. Wir stimmen zu, dass das Ziel eine quartiersnahe, leistungsfähige, ausreichende und pflegerische Pflege- und Infrastruktur ist. Es muss sichergestellt werden, dass Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf möglichst lange im gewohnten Umfeld ihres Quartiers mit Unterstützung aller Partner bis hin zur Nachbarschaftshilfe verbleiben können.

Für das nach **§ 3** festgelegte Zusammenwirken von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen mit Pflegeeinrichtungen *und Pflegestützpunkten* muss es klare verpflichtende Festlegungen und Regeln zur Umsetzung geben. Der Pflegestützpunkt ist zwingend in die Vertragsschließung der Pflegekassen mit den Krankenhäusern, Rehaeinrichtungen und Pflegeeinrichtungen einzubeziehen.

Im **§ 4 Pflegestützpunkte** ist im **Absatz 1** festgelegt, dass zum Beratungsspektrum auch die Wohnberatung gehört. Dem stimmen wir zu, gleichzeitig wäre aber eine Aussage zu den Zielen und Inhalten der Wohnberatung zu treffen. Weiterhin fehlt uns eine Aussage zu den geplanten Mitteln zur Absicherung der Wohnberatung und der Qualifikation der Wohnberater.

Wir begrüßen, dass im Falle der Errichtung weiterer Pflegestützpunkte aufgrund der Ausübung des Initiativrechts der Kommunen für jeden weiteren Pflegestützpunkt 41.600 Euro pro Jahr in den Landeshaushalt einzustellen sind.

Zu **§ 4a Modellvorhaben zur kommunalen Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen** fehlt eine Aussage zur Stellung der Pflegestützpunkte in diesem Prozess. Der

Landesseniorenbeirat
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Perleberger Straße 22
19063 Schwerin

Tel.: 0385/555 79 70
Fax: 0385/555 89 61
E-Mail: lsb@landesseniorenbeirat-mv.de
www.landesseniorenbeirat-mv.de

Bankverbindung
VR-Bank e. G.
IBAN: DE61 1409 1464 0000 0037 78
BIC: GENODEF1SN1

nach **Absatz 10** zu bildende Beirat sollte auch Vertreter der Betroffenen in der Modellregion, in dem Fall die zuständigen Seniorenbeiräte einbeziehen.

Die im **§ 5 Bestandsaufnahme und Entwicklung Absatz 2** getroffenen Regelungen zur integrierten Pflegesozialplanung nach einem einheitlichen Konzept entsprechen den langjährigen Forderungen des Landesseniorenbeirats.

Im **Absatz 3** fehlt eine terminliche Orientierung für die Erstellung eines Landesplanes auf Grundlage der kreislichen Pläne, die ja terminlich fixiert sind.

Im **Absatz 5 Mitglieder der regionalen Pflegeausschüsse sind insbesondere:** sollten gemäß beratender Mitwirkung des Landesseniorenbeirats im Landespflegeausschuss auch die regionalen Seniorenbeiräte einbezogen und benannt werden. Pflegeausschüsse sollten verpflichtend einzuführen sein.

Die im **Absatz 7** getroffene Aussage, dass das Land darauf hinwirkt und die Landkreise und kreisfreien Städte dabei unterstützt, die kommunalen integrierten Pflegesozialpläne zu seniorenpolitischen Gesamtkonzepten weiterzuentwickeln, unterschätzt den Umfang und die inhaltlichen Aufgabenstellungen eines seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes. Da sind einige Landkreise und Städte bereits weiter, die dies bereits in ihre integrierten Kreis- bzw. Stadtentwicklungskonzepte haben einfließen lassen. Deshalb ist der Absatz 7 im Landespflegegesetz nicht sinnvoll.

§ 10 Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen Absatz 8 ermöglicht dem Einrichtungsträger, den Pflegebedürftigen Aufwendungen nach Absatz 1 in Höhe von bis zu 3 Euro täglich pro Einrichtungsplatz ohne gesonderten Nachweis in Rechnung zu stellen. Hier sind wir der Auffassung, dass auch hier eine Nachweisführung erforderlich ist. Bei Renditeversprechungen von 5 bis 6% mit Pflegeeinrichtungen bedarf es des besonderen Schutzes von Pflegeheimbewohnern vor nicht gerechtfertigten Kosten jeglicher Art. Deshalb sollte grundsätzlich die Nachweispflicht bestehen. Das Unternehmen hat in der Regel belastbare Werte.

Die Angemessenheit der berücksichtigungsfähigen Höhe der in **Absatz 3** geregelten Aufwendungen nach Absatz 1 Nummer 1 können wir nicht beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Rosenheinrich
Vorsitzender